

# Holzarbeiter-Zeitung

## Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementpreis 2,50 Mkt. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postämter. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Rögler, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Edward Gieseler, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16. Am Röllischen Carl 1.

Einzelheft für die drittergeordnete Verteilung über den Raum 1,60 Mkt.  
Arbeitervermittlungen 75 Pf.  
Verbandsmitglieder 50 Pf.

### Der Abschluß der Tarifbewegung.

#### I. Unsere Städtekonferenz.

Die Konferenz der Städtevertreter, die am 1. und 2. Februar in Berlin tagte, stand völlig unter dem Eindruck der Nachricht von dem Ableben des Kollegen Adam Neumann. Nicht nur bei dem Nachruf, der gleich zu Beginn der Sitzung dem Verstorbenen gewidmet wurde, auch nachher bei den Verhandlungen haben sich wohl die Delegierten öfters die Frage vorgelegt, was wohl Neumann geraten hätte, wenn er an dieser Konferenz hätte teilnehmen können. Ohne irgendjemand anderen zu nahe zu treten, darf gesagt werden, daß man bei diesen wichtigen Verhandlungen Neumanns kluge Führung schmerzlich vermißt hat.

Die Konferenz hatte wichtige Entscheidungen zu treffen. Sie hatte Stellung zu nehmen zu den beiden Schiedssprüchen, die am 20. und 23. Januar im Reichsarbeitsministerium gefüllt wurden. In der Diskussion, die sich an den Bericht über die gepflogenen Verhandlungen anschloß, entlud sich die Zustimmung der Kollegen über die vom Arbeitgeber-Schutzverband bestrittene Verschleppungstaktik teilweise in recht drastischen Formen. Wiederholt wurde die Frage aufgeworfen, ob es denn überhaupt einen Zweck habe, eine Verständigung mit dieser Organisation anzustreben. Es fand sich kein Delegierter, der die glatte Annahme der Schiedssprüche empfohlen hätte, dagegen wurden die einzelnen Bestimmungen einer sehr scharfen Kritik unterzogen. Als in die Mittagspause eingetreten wurde, war die Stimmung so, daß die Aussicht für die Annahme der Schiedssprüche durch die Konferenz sehr gering schien.

Nachmittags wurde die Diskussion fortgesetzt, und sie dehnte sich in den gleichen Bahnen wie in der Vormittags-sitzung. Inzwischen war die Nachricht von der gleichzeitig tagenden Generalversammlung des Arbeitgeber-Schutzverbandes eingegangen, wonach dort der Schiedsspruch vom 20. Januar abgelehnt worden sei und daß der Schiedsspruch vom 23. Januar voraussichtlich das gleiche Schicksal erleiden würde. Diese Mitteilung war, wie aus der weiteren Diskussion hervorging, nicht geeignet, die Meinung zur Annahme der Schiedssprüche zu steigern. Im Hinblick darauf, daß durch den Beschluß des Arbeitgeber-Schutzverbandes ein neues Faktum gegeben war, stimmte aber die Konferenz einem Vorschlag zu, die ganze Angelegenheit zunächst im engeren Kreise einer nochmaligen Beratung zu unterziehen. Die Konferenz wurde auf Montag still verlegt, und der Verbandsvorstand trat mit den Gewerkschaften und der Verhandlungskommission zu einer Sitzung zusammen, die sich bis in die späten Nachtstunden ausdehnte.

In der am Montag, dem 2. Februar, fortgesetzten Beratung der Städtekonferenz traten besonders die folgenden Gesichtspunkte hervor: Der Schiedsspruch vom 20. Januar erklärt zunächst den Reichstarifvertrag als gültig und maßgebend. Der lange Kampf, den unser Verband führt, dreht sich um die Anerkennung des Reichstarifs; dem Schiedsspruch, der diese Anerkennung bringt, könnte also ohne weiteres zugestimmt werden, wenn er nicht einen Nachschuß hätte, der vorschreibt, daß der Vertrag den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes anzupassen sei. Die von einem Kollegen betonte Auffassung, daß die Unterordnung unter das Betriebsrätegesetz von der Klassenbewußten Arbeiterschaft entschieden zurückgewiesen werden müsse, fand bei der Konferenz nur geringen Widerhall und hat ihre Beschlüsse nicht beeinträchtigt. Mehr Bedeutung wurde dem Umstand beigemessen, daß verschiedene Bestimmungen des Reichstarifs die Wünsche unserer Kollegen nicht befriedigen. Das gilt insbesondere für die Klasseneinteilung der Städte, bei der verschiedene berechnete Forderungen nach Beförderung in eine höhere Klasse bisher nicht berücksichtigt worden sind. Ebenso hat die im Reichstarifvertrag getroffene Regelung der Feriezeitige viel Widerspruch geweckt. Auch andere, allerdings minder wichtige Fragen werden noch einer befriedigenden Lösung.

Die unter diesem Gesichtspunkt geäußerten Bedenken gegen den Schiedsspruch konnten jedoch zerstreut werden durch die authentische Interpretation, die der Schiedsspruch bei seiner Verkündung erfahren hatte. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat auf Verlangen erklärt, daß bei den Verhandlungen, die über die Anpassung des Reichstarifvertrages an die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes geführt werden, auch die anderen Punkte des Vertrages einer Durchsicht unterzogen werden können. Damit ist die Möglichkeit gegeben, bei den zu erwartenden Verhandlungen unseren Wünschen Geltung zu verschaffen. Bis zu diesen

Verhandlungen aber gilt der Reichstarif. So betrachtet, bestanden gegen die Annahme des ersten Schiedsspruches keine Bedenken.

Andero liegen die Dinge hinsichtlich des Schiedsspruches vom 23. Januar, der die Lohnfrage regelt. Hier rächt es sich, daß der Arbeitgeber-Schutzverband durch sein Verhalten eine zentrale Regelung hintertreiben hat. Dadurch ist es gekommen, daß die Kollegen in einer ganzen Reihe von Städten sich schon mehr geholt haben, als ihnen der Schiedsspruch erlaubt. Die Vertreter dieser Städte waren natürlich ganz entschieden gegen die Annahme des Schiedsspruches. Sie erblicken in ihm ein Hemmnis für das Streben, gestützt auf ihre Kraft, sich noch weitere Verbesserungen zu erkämpfen. Auf der anderen Seite gibt es aber eine große Reihe von Städten, in denen es bisher nicht gelungen ist, die Löhne zu erlangen, die unter den augenblicklichen Verhältnissen notwendig sind. In diesen Städten warten nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Unternehmer auf die zentrale Regelung, welche endlich Ruhe in die Betriebe bringen soll.

Aber die Frage, ob die Teuerungszulagen und die Mindest- und Durchschnittslöhne annehmbar sind, gingen also die Meinungen weit auseinander. Ein Stein des Anstoßes war auch die Neuschaffung von Altersklassen mit unterschiedlichen Löhnen und die starke Differenzierung zwischen den Löhnen der Facharbeiter und der übrigen im Vertrag vorgesehener Gruppen. Den stärksten Widerspruch weckten aber die Punkte 6 und 7 des Schiedsspruches über die Anrechnungsfähigkeit der inzwischen gewährten Teuerungszulagen. In der Tat ist der Wortlaut dieser Bestimmungen in hohem Maße anstößig. Selbst wenn man sich schließlich mit den übrigen Punkten abfinden wollte, so bildeten diese ein wirksames Hindernis, bedeuten sie doch für einen sehr großen Teil der Kollegen den Verzicht auf die Teuerungszulagen, die ihnen der Schiedsspruch angeblich bringt. Der Trost mit der Zulage von 1 Mkt. pro Tag kann nicht ernst genommen werden. Soweit diese „Sonderzulage“ überhaupt erwähnt wurde, betrachtete man die Sache als einen schlechten Scherz.

Als wir in Nr. 5 der „Holzarbeiter-Zeitung“ von einem „unmöglichen Schiedsspruch“ sprachen, der voraussichtlich von den Kollegen einstimmig abgelehnt werden würde, hatten wir hauptsächlich diese Punkte 6 und 7 im Auge. Die gleiche Auffassung hatten in der Tat auch die Teilnehmer der Städtekonferenz. Wenn der Schiedsspruch trotzdem nicht abgelehnt wurde, so war hierfür die Erwägung bestimmend, daß diese Punkte in ihrem Wortlaut so unklar und die Wirkungsfähig sind, daß sie ohne nochmalige Verhandlung und Auseinandersetzung zwischen den Parteien gar nicht anwendbar sind. Es kam hinzu, daß die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht zu der Annahme berechtigten, daß sich auch die Unternehmer nicht auf den Wortlaut verbessern würden.

Bei dieser Sachlage gingen gegenüber der Frage, ob der Schiedsspruch anzunehmen oder abzulehnen sei, sowohl am Sonntag abend in der Kommission wie auch bei der Fortsetzung der Beratung am Montag auf der Konferenz die Meinungen weit auseinander. Die Entscheidung war um so schwerer, als Ganzes bestehen konnte. In der Sitzung des Vorstandes mit den Gewerkschaften und den Mitgliedern der Verhandlungskommission erklärte sich die Mehrheit für eine Resolution, die der Städtekonferenz am 2. Februar vorgelegt wurde. Sie fand hier an manchen Stellen heftigen Widerspruch. Schließlich wurde sie aber mit einer überwiegenden Mehrheit angenommen. Die beschlossene Resolution hat folgenden Wortlaut:

Die am 1. und 2. Februar 1920 in Berlin tagende Städtevertreterkonferenz des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes beauftragt den Verbandsvorstand, beim Reichsarbeitsministerium die Anerkennung des Schiedsspruches vom 20. Januar über den Reichstarif auszusprechen. Dabei legt die Konferenz voraus, daß bei der Abänderung des Abschnitts XI des Reichstarifs notwendigen Verhandlungen gleichzeitig auch diejenigen Bestimmungen des Reichstarifs einer Nachprüfung unterzogen werden, bei denen die Arbeiter eine Änderung für erforderlich halten; insbesondere sind das die Bestimmungen über Ferien und die Ortsklasseneinteilung.

Der Schiedsspruch vom 23. Januar über Löhne und Teuerungszulagen bleibt weiter hinter den Erwartungen der Arbeiterschaft zurück. Trotzdem ist die Mehrheit der Konferenzteilnehmer der Meinung, daß dem Schiedsspruch zugestimmt werden soll, um nach Möglichkeit gewollkame Erschütterungen von der Holzindustrie fernzuhalten. Die Konferenz legt aber voraus, daß die Bestimmungen über Anrechnung von Teu-

erungszulagen in lokaler Weise angewendet werden und unter allen Umständen zu den bestehenden Löhnen eine Teuerungszulage gewährt wird, die den Preissteigerungen für alle Lebensbedürfnisse in den letzten Wochen gerecht wird. Die Konferenz ist weiter der Meinung, daß die Lohnbindung bis zum 1. April bei einer weiteren außerordentlichen Zunahme der Teuerung weitere notwendige Teuerungszulagen nicht ausschließen kann.

Wenn die Vertreter der deutschen Holzarbeiter ihre berechtigtesten Interessen zu schützen, so geschieht das in der Erwartung, daß auch das Interesse der Unternehmer in diesem Interesse untergeordnet und dem Schiedsspruch Gehör erteilt. Wo das nicht geschieht, sind die schärfsten Mittel der Organisation anzuwenden, um den Widerstand der Unternehmer zu brechen. In diesen Fällen gilt für die örtlich aufzustellenden Forderungen nicht mehr der Inhalt des Schiedsspruches, sondern die beim Eintritt in die letzten Verhandlungen von der zentralen Verhandlungskommission aufgestellten Forderungen.

Damit war diese wichtigste Aufgabe der Städtekonferenz erledigt. Als zweiter Punkt wurde dann noch die Beitragsfrage behandelt. Die Erörterung dieser Angelegenheit konnte nur informativ Bedeutung haben, da der Städtekonferenz ein Beschlußrecht nicht zusteht. Die Ausdrucksweise jedoch über die Notwendigkeit der Beitragserhöhung und der Erhebung der Extrabeiträge sollte einmütig festgestellt werden. Von verschiedenen Seiten wurde bedauert, daß der Vorstand nicht schon früher Extrabeiträge angefordert hat. Unstimmige Zustimmung fand der Gedanke, die Höhe der Beitragserhebung zu erhöhen; verschiedentlich wurde aber gewünscht, die Arbeitslosen- und Krankheitsunterstützung kräftiger abzubauen. Diesen Wünschen kann aber im Augenblick nicht nachgegeben werden und das Gleiche gilt für die vereinigt angeforderten Wünsche, den Ortsklassen einen Anteil von den Extrabeiträgen zu gewähren oder den Anteil von dem künftigen höheren Verbandsbeitrag anders zu bemessen, als es der Vorschlag des Vorstandes vorsieht. Das alles können nur Anregungen sein, mit denen sich der außerordentliche Verbandstag beschäftigen wird, wenn sie sich zu Anträgen verdichtet haben. Dagegen erklärte sich der Vorstand bereit, noch einmal zu prüfen, ob und wie weit den Wünschen, die regelmäßigen Beiträge und die Extrabeiträge durch eine Einheitsmarke zu quittieren, Rechnung getragen werden kann.

In der Beitragsfrage wurden Beschlüsse nicht gefaßt, aber die Aussprache hat ihren Zweck erreicht. Mit Recht konnte am Schluß der Konferenz festgestellt werden, daß die Annahme, welche die Beitragserhöhung bei den Mitgliedern gefunden hat, einen Ruhemittel für den Verband bedeutet. Unter Verband versteht jetzt Beiträge, die den bisher in den Gewerkschaften üblichen Rahmen beträchtlich übersteigen. Wir dürfen stolz darauf sein, daß wir es ohne Sorge wagen dürfen, von den Mitgliedern solche Beiträge zu fordern; und daß diese Beitragserhöhung eine so allgemeine Zustimmung gefunden hat. Das ist ein Beweis für den guten gewerkschaftlichen Geist, der in unserem Verband herrscht und der dafür bürgt, daß die Kollegenschaft auch im Sturme ihren Mann stehen wird.

#### II.

#### Nach der Städtekonferenz.

Gleichzeitig mit unserer Städtekonferenz tagte auch die Generalversammlung des Arbeitgeber-Schutzverbandes. Bereits am Sonntag war von dort die Mitteilung gekommen, daß die Arbeitgeber den ersten Schiedsspruch abgelehnt haben, und daß sie voraussichtlich auch den zweiten Schiedsspruch ablehnen würden. Wie sich aber bald zeigte, war es dem Arbeitgeber-Schutzverband nicht darum zu tun, die Beziehungen abzubrechen, er suchte vielmehr nach neuen Anknüpfungspunkten. Noch am Abend des 2. Februar, nach Schluß unserer Städtekonferenz, fand eine Besprechung zwischen Vertretern der beiderseitigen Zentralverbände statt, in welcher für den folgenden Tag der erneute Zusammentritt der Verhandlungskommission vereinbart wurde.

Der Arbeitgeber-Schutzverband hat das Reichsarbeitsministerium von den Beschlüssen seiner Generalversammlung durch das folgende Schreiben unterrichtet:

Die am 1. Februar tagende Generalversammlung des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das Deutsche Holzgewerbe lehnte den vom Reichsarbeitsministerium am 20. vora. Mts. gefällten Schiedsspruch über den Reichstarifentwurf ab und begrüßte die Ablehnung mit der nicht klaren Fassung desselben in Bezug auf den Vorfall „Anpassung“ an das Betriebsrätegesetz. Die Versammlung ist der Ansicht, daß

man in einem Tarifvertrag nicht weitergehende Bestimmungen über Arbeiterauschüsse aufnehmen soll, als die jetzt zum Gesetz gewordenen Bestimmungen über Betriebsräte dies vorschreiben.

Der am 24. derg. Mts. vom Reichsarbeitsministerium gefällte Schiedspruch über die Entlohnung wurde ebenfalls abgelehnt, und zwar mit der Begründung, daß derselbe, wenn er schon trotz seiner ungeheuerlichen Lohnrückstellungen Zustimmung finden würde, hinsichtlich der rückwirkenden Leistungen unannehmbar ist, ebenso auf die einzelnen Landesstellen jede Verlässlichkeit vermissen läßt. Es wurde aber folgender Beschluß gefaßt, von dem die Versammlung annimmt, daß er auch für die Gegenpartei annehmbar sein dürfte.

Beschluß der Generalversammlung vom 1. Februar 1920.

Die Generalversammlung erkennt die Berechtigung einer Teuerungszulage in der Höhe des gefällten Schiedspruches an und beauftragt die Verhandlungskommission innerhalb dieser Höhe zentral zu verhandeln und abzuschließen; doch dürfen die Erhöhungen keine rückwirkende Kraft haben.

Am 3. Februar wurde zwischen den Parteien zunächst über den Schiedspruch vom 20. Januar verhandelt, der die Anerkennung des Reichstarifs als Manteltarif auspricht. Die Verständigung gestaltete sich ziemlich leicht. Es wurde nur ausdrücklich noch einmal festgestellt, was auch aus dem Protokoll des Schiedsgerichts, das diesen Spruch gefällt hat, hervorgeht. Das Ergebnis der Verhandlung war die folgende Feststellung:

Die Verhandlungskommission ist der Auffassung, daß der Begriff der Anpassung des Reichstarifs an das Betriebsratsgesetz dahin auszulegen ist, daß die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes seinerzeit, gegebenenfalls mit einer Kommentierung, in den Tarifvertrag aufzunehmen sind, worüber verhandelt werden soll. Gleichzeitig soll auch über sonstige Wünsche auf Änderung des Tarifs verhandelt werden.

Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen über den zweiten Schiedspruch, die am Nachmittag des 3. Februar im Reichsarbeitsministerium geführt wurden. Den Arbeitgebern war es, wie aus dem wiedergegebenen Beschluß ihrer Generalversammlung ersichtlich, darum zu tun, die Inkraftsetzung der Teuerungszulagen und der neuen Vertragslöhne auf einen späteren Termin zu verlegen, um Nachzahlungen zu vermeiden. Der Schiedspruch bestimmt bekanntlich den 12. Januar als Stichtag. Nicht minder legten sie aber auch Wert darauf, hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit der in den letzten Wochen gewährten Zulagen auf die Teuerungszulagen, die der Schiedspruch enthält, Klarheit zu schaffen. Der Wortlaut der Punkte 6 und 7 des Schiedspruches gestattet eine Auslegung, nach welcher die Kollegen in einer Reihe von Städten jetzt leer ausgehen würden. Die Unternehmer sind sich natürlich völlig klar darüber, daß gerade diese Arbeiter, denen es gelungen ist, erhebliche Abschlagszahlungen auf die ihnen bestimmte in Aussicht gestellte Teuerungszulage durchzusetzen, mit einer „Trostzulage“ von einer ganzen Mark pro Tag nicht abgefunden werden können. Aus dieser Erwägung heraus hatten auch die Arbeitgeber den Wunsch, für die Punkte 6 und 7 des Schiedspruches eine andere Fassung zu finden, die ihre praktische Anwendung ermöglicht.

Um diese Fragen drehten sich die Verhandlungen. Es wurden von beiden Seiten nacheinander verschiedene Vorschläge gemacht, aber es war nicht möglich, eine Fassung zu finden, die beide Teile befriedigt. Schließlich mußte festgestellt werden, daß auch diese Verhandlungen gescheitert sind.

Kannmehr geschah etwas Unerwartetes: Die Arbeitgeber zogen die Abichnung des Schiedspruches zurück. Dem als Vertreter des Arbeitsministeriums anwesenden Kapitän Erler erklärte der Vorstand des Arbeitgebers-Schutzverbandes zu Protokoll, daß er den Schiedspruch annimmt.

Damit sind die Verhandlungen über die Lohnregelung beendet. Der Schiedspruch vom 23. Januar 1920 ist in Kraft getreten. Wir lassen ihn zur Orientierung für unsere Kollegen noch einmal im Wortlaut folgen:

Schiedspruch.

- 1. Die Teuerungszulagen sollen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen über 22 Jahre vom 12. Januar ab auf alle bestehenden Löhne betragen in der Tarifklasse I und II 1 Mk. pro Stunde, III und IV 90 Pf. pro Stunde, V und VI 80 Pf. pro Stunde.

Für Arbeiter und Arbeiterinnen von 20 bis 22 Jahren sollen die Teuerungszulagen um 10 Pf. für Löhne von 18 bis 20 Jahren um 20 Pf. und für Löhne von 16 bis 18 Jahren um 30 Pf. pro Stunde niedriger sein.

2. Der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in der Tarifklasse I wird auf 4,20 Mk. pro Stunde festgesetzt.

3. Die Durchschnitts- und Mindestlöhne für die Tarifklassen II bis IV ergeben sich nach dem unter 5 genannten Bestimmungen.

4. Für Arbeiter und Arbeiterinnen von 20 bis 22 Jahren sollen die vertraglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne um 20 Pf. für Löhne von 18 bis 20 Jahren um 40 Pf. und für Löhne von 16 bis 18 Jahren um 60 Pf. pro Stunde niedriger sein.

Für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren sollen in der Regel nur die vertraglichen Mindestlöhne in Betracht kommen.

5. Für die Festsetzung der vertraglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne soll die Abstufung 100, 94, 88, 82, 76, 70 Prozent betragen. Die Vertragslöhne der Hilfsarbeiterinnen sollen 85 Prozent, die der Facharbeiterinnen 70 Prozent und die der Hilfsarbeiterinnen 55 Prozent der Vertragslöhne der Facharbeiter betragen. Die vertraglichen Mindestlöhne sollen 10 Prozent niedriger sein als die Durchschnittslöhne.

6. In den unter Ziffer 2 genannten Durchschnittslöhnen und unter Ziffer 3 bezeichneten Mindestlöhnen sind die unter Ziffer 1 genannten Teuerungszulagen enthalten.

7. Anrechnungsfähig auf die Zulagen sollen die nach dem 1. Dezember 1919 örtlich vereinbarten Zulagen insoweit sein, als mit diesen Zulagen die Durchschnittslohnsätze erreicht werden, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Personen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen keine Zulage bekommen würden, dennoch unter allen Umständen eine Sonderzulage von 1 Mk. pro Tag erhalten.

8. In § 81 des Reichstarifs wird anstatt „15. Februar 1920“ gesagt: „1. April 1920“.

Berlin, den 23. Januar 1920.

Zur Beglaubigung:

gez.: Erler, Vorsitzender. gez.: Werner, Protokollführer.

Nach diesem Schiedspruch beträgt die vom 12. Januar ab zu zahlende

Teuerungszulage:

Table with columns: Ortsklasse (I-VI), Alter (über 22 Jahre, 20 bis 22 Jahre, 18 bis 20, 16 bis 18), and Lohn (Pf. Pf.).

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung über die sich nach dem Schiedspruch ergebenden Durchschnitts- und Mindestlöhne, die gleichfalls vom 12. Januar ab gezahlt werden müssen. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der Sätze für die über 22 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen und bemerken, daß die nach dem Schiedspruch berechneten Beträge nach oben oder unten auf 5 Pfennig abgerundet sind. Die Sätze für die übrigen Altersklassen sind nach Punkt 4 des Schiedspruches leicht aus dieser Tabelle abzuleiten.

Arbeiter und Arbeiterinnen über 22 Jahren Durchschnittslöhne.

Table with columns: Ortsklasse (I-VI), Profession (Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Facharbeiterinnen, Hilfsarbeiterinnen), and Lohn (Mk. Mk.).

Mindestlöhne.

Table with columns: Ortsklasse (I-VI), Profession (Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Facharbeiterinnen, Hilfsarbeiterinnen), and Lohn (Mk. Mk.).

Mit der Annahme des Schiedspruches ist der Kampf um den Reichstarifvertrag vorläufig beendet. Alle seither mit dem Arbeitgeber-Schutzverband abgeschlossenen Verträge sind wirkungslos geworden. An ihre Stelle ist der Reichstarifvertrag in der Fassung getreten, die er am 29. August 1919 erhalten, nur die Bestimmungen über die Löhne sind durch das neue Abkommen ersetzt. Der Reichstarifvertrag und die neuen Bestimmungen über die Entlohnung sind verbindlich für alle Mitglieder der vertragschließenden Organisationen. Diese Verbindlichkeit stützt sich auf § 1 der Reichsverordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918. Kein Arbeitgeber kann sich der Verpflichtungen aus dem Vertrag etwa dadurch entziehen, daß er erklärt, aus dem Arbeitgeber-Schutzverband ausgetreten. Die erwähnte Verordnung bestimmt, daß der Tarifvertrag für die Personen gilt, die Mitglieder der vertragschließenden Vereinigung sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind.

Etwas anderes ist die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages, die wir natürlich anstreben müssen. Wir müssen uns bemühen, nicht nur bei den Mitgliedern des Arbeitgeber-Schutzverbandes, sondern überall in allen Betrieben der Holzindustrie dem Reichstarifvertrag Geltung zu verschaffen. Je erfolgreicher diese Bemühungen sind, um so schneller werden wir die Verfügung des Reichsarbeitsministers erlangen, welche den Tarifvertrag für die gesamte Holzindustrie verbindlich erklärt.

Das Betriebsratsgesetz

II

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

hr. Alle 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, haben das Wahlrecht. Da Familienangehörige des Arbeitgebers nicht als Arbeitgeber gelten, haben diese kein Wahlrecht. Dabei spielt keine Rolle, ob die Familienangehörigen Mitglieder des Haushalts des Arbeitgebers sind oder nicht.

Wählbar sind alle 24 Jahre alten Wahlberechtigten, soweit sie Reichsangehörige sind. Dieser Unterschied ist beachtlich. Wählen können auch solche Arbeitnehmer, die keine Deutschen sind, aber gewählt können sie nicht werden. Voraussetzung der Wählbarkeit ist ferner, daß die Berufsausbildung vollendet ist, und daß die Kandidaten mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen, sowie

mindestens drei Jahre dem Gewerbe- oder dem Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind. Die letzte Vorschrift soll nicht eng ausgelegt werden. Ein Tischler, der in einer Metallfabrik als Modelltischler ein halbes Jahr tätig ist, ist wählbar, wenn er früher auch stets als Modelltischler gearbeitet hat usw. Ein Kutscher, der früher Bierfahrer war, später in einer Möbelfabrik fährt, ist auch wählbar und dergl.

Falls ein Betrieb oder ein Unternehmen, wenn die Wahl vorgenommen wird, weniger als sechs Monate besteht, so sind die Arbeitnehmer wählbar, wenn sie seit der Begründung des Betriebs beschäftigt sind. Auch bei den Arbeitnehmern, die nur vorübergehend beschäftigt werden, ist von der sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit in solchen Betrieben abzusehen, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil derselben regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen. Wenn in einem Betrieb nicht genügend wählbare Arbeitnehmer beschäftigt sind, so kann ganz allgemein von der sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit, erforderlichenfalls auch von der dreijährigen Gewerbe- oder Berufszugehörigkeit abgesehen werden.

Schwerbeschädigte — Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte — die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf haben ergreifen müssen, brauchen auch nicht drei Jahre dem Gewerbe oder dem Beruf anzugehören, um gewählt werden zu können.

Der Wahlvorstand.

Die Wahl ist spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuleiten. Der bestehende Arbeiterauschuss — wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Angestelltenauschuss — hat in einer von seinem Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung, zu der auch der etwa vorhandene Angestelltenauschuss hinzuzuziehen ist, einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten als Vorsitzenden zu wählen.

Später fällt diese Aufgabe dem Betriebsrat zu, der den Wahlvorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit zu wählen hat.

Wenn Arbeiterauschuss oder der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nachkommt, so hat der Arbeitgeber den Wahlvorstand zu bestellen. Er hat dazu die drei ältesten Wahlberechtigten herauszufinden. Dieser vom Arbeitgeber bestellte Wahlvorstand ernannt seinen Vorsitzenden selbst.

Wird ein Betrieb neu errichtet oder ist im Betriebe nur die für die Errichtung eines Betriebsrats erforderliche Mindestzahl der Arbeitnehmer vorhanden, dann hat der Unternehmer gleichfalls den Wahlvorstand in der geschicktesten Weise zu bestellen.

Der Wahlvorstand schreibt die Wahl aus. Sie soll spätestens sechs Wochen nach seiner Bildung stattfinden.

Das Wahlausschreiben.

Spätestens 20 Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben zu erlassen. Dem „letzten Tag der Stimmabgabe“ ist deshalb die Rede, weil die Wahl der Betriebsvertretung an mehreren Tagen stattfinden kann, unter denen sich, wenn es nach der Art des Betriebs zweckmäßig ist, ein Sonntag befinden kann. Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder an mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen bis zum letzten Tag der Stimmabgabe vom Wahlvorstand auszuliegen.

Im Wahlausschreiben ist anzugeben

- 1. wieweil jede Gruppe (Arbeiter und Angestellte) Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen hat; 2. wo die Wählerliste ausliegt; 3. daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen drei Tagen nach Aushang des Wahlausschreibens einzulegen sind; 4. daß Vorschlagslisten für jede Gruppe der Arbeitnehmer spätestens eine Woche nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens einzulegen sind; 5. daß die Stimmabgabe an die rechtzeitig eingereichten Listen (die zugelassenen Listen) gebunden ist; 6. wo die Vorschlagslisten zur Einsicht der Wähler ausliegen; 7. wo die Wähler den Wahlumschlag in Empfang nehmen können; 8. wann und wo die Stimmen abgegeben werden können; 9. wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Die Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für die Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Er hat dabei die verschiedenen Gruppen (Arbeiter und Angestellte) in getrennten Listen zu führen. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen drei Tagen einzulegen. Sie sind vom Wahlvorstand tunlichst schnell zu entscheiden, evtl. ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Will er sie anfechten, dann kann dies nur mit der Anfechtung der Wahl im ganzen geschehen.

Die Vorschlagslisten.

Auf jeder Vorschlagsliste sollen mindestens doppelt soviel wählbare Bewerber angeführt werden, als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder von der betreffenden Gruppe zu wählen sind. Die verschiedenen Berufe der männlichen oder weiblichen Arbeitnehmer sind zu berücksichtigen. Die einzelnen Bewerber sind mit fortlaufender Nummer zu versehen, oder sie sind sonst in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Familien- und Bornamen, sowie Beruf und Wohnort sind anzugeben.

Beizufügen ist den Listen auch eine schriftliche Erklärung der Kandidaten, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen. Wird diese Zustimmung nicht beigebracht, dann kann der Wahl-



werbeordnung vorgesehene Scheidung zwischen Betrieben mit mehr oder weniger als zehn beschäftigten Arbeitern...

Organisation in der Korbindustrie.

p.h. Die am 7. und 8. Dezbr. in Erfurt tagende Korbmacher-Konferenz zeigte mit erfreulicher Klarheit, daß die organisierten deutschen Korbarbeiter keinesfalls gewillt sind...

Während des Krieges mußten wir noch eine tief bedauerliche Laubheit unter den Gehilfenkorbarbeitern konstatieren...

Die Beschlüsse der Konferenz zeigen den frischen kampfesmutigen Geist, aber auch den eisernen Willen, das einmal begonnene Werk den Reichsstarif für die deutsche Korbindustrie zur Anerkennung und Durchführung zu bringen...

Die Unternehmer werden bei dieser Gelegenheit wieder, wie immer, mit ihren Parabelöhnen operieren, die der einzelne, besonders geschickte Arbeiter zu erreichen imstande war...

Es empfiehlt sich daher allerorts, eine sorgfältig geführte Lohnstatistik einzurichten. Ein für diese Tätigkeit sich eignender Kollege wird an jedem Orte zu finden sein...

Auch das von der Konferenz geforderte Mitbestimmungsrecht im Betriebe erfordert gleichfalls eine sehr geschickte, die Interessen der Kollegen wahrnehmende Tätigkeit...

Ein großes Augenmerk ist ferner auf die nach dem Krieg sich immer weiter ausbreitende Frauenarbeit zu richten, die wie früher schon in anderen Gewerben...

Schließlich sei noch auf die Lehrlingsfrage in unserm Gewerbe hingewiesen. Auch im Reichsstarif ist diese Angelegenheit mit einigen Bestimmungen berührt...

Die organisierten Korbmacher haben also für die allernächste Zukunft eine Reihe Aufgaben zu lösen, die bei Verwirklichung derselben uns ein bedeutendes Stück im wirtschaftlichen Kampfe vorwärts bringen würden...

Auch das so viel gerühmte Räte-system ist für unsere Industrie vorläufig gesprochen ganz von ferne erklügendes Zukunftsmusik...

Jedoch darf uns diese Tatsache keineswegs entmutigen oder in uns den Glauben aufkommen lassen, wir seien nicht imstande, unsere Lohn- und Arbeitsverhältnisse aus eigener Kraft, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, zu gestalten...

Die Korbmacher haben jetzt keinen anderen Ausweg, als ihre Forderung auf der ganzen Linie an ihre Unternehmer zu stellen. Das Bewußtsein, alle Mittel zu einer friedlichen Verständigung angewendet zu haben...

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 7. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 und gleichzeitig der zweite Extrabeitrag fällig geworden.

Von einigen Zahlstellen ist bisher die Bestellung der Marken für die Extrabeiträge bei uns noch nicht eingegangen. Wir erinnern hiermit diese Zahlstellen an umgehende Aufgabe ihrer Markenbestellung...

Berlin ED. 18, Am Kölnischen Parc 2. Der Verbandsvorstand.

Zentralkommission der Bildhauer.

Wir bitten nochmals dringend alle Sektionsleiter und Vertrauenspersonen, uns Angaben über Höhe der Löhne und ob sie von den übrigen Berufsgruppen im Holzarbeiter-Verband abweichen, ferner über Montageselber, Werkzeugvergütung und sonstige auf die Holzbranche bezügliche Vereinbarungen schnellstens zusammen zu lassen...

J. H. S. Ewers, Berlin-Friedrichsfelde, Berliner Str. 93.

Zentralkommission der Knopfabriker.

Auf der am 29. Januar abgehaltenen Knopfabriker-Konferenz ist beschlossen worden, den Sitz der Zentralkommission von Schmölla nach Berlin zu verlegen. In der am 2. Februar abgehaltenen Vertrauensmännerversammlung wurden in die Zentralkommission gewählt die Kollegen: Albert Köhler, Franz Rumpf, Leo Sternberg, Franz Franz, Kurt Wöhe.

Kollegen und Kolleginnen! Da auf dieser Konferenz allseitig anerkannt wurde, daß unsere Interessen mehr als bisher gewahrt werden müssen, ist es unsere Pflicht, eine weitverbreitete Aktion innerhalb der gesamten Knopfindustrie zu entfalten...

Die Zentralkommission. J. H. S. Rumpf, Berlin D. 24, Straßmannstr. 8, Stfl. III, r.

Zentralkommission der Musikinstrumentenarbeiter.

Nachdem die in Berlin stattgefundene Reichskonferenz Leipzig als den Sitz der Zentralkommission bestimmt hat, haben die Leipziger Musikarbeiter in einer am 1. Februar stattgefundenen Branchenersammlung die Kollegen Nothe, Hermann, Dietz, Jannig und den Unterzeichneten als Vorsitzenden in die Zentralkommission gewählt...

Die Zentralkommission. J. U. Richard Noad, Leipzig-Kleinziechofer, Ringstr. 20, II.

Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holz-Bildhauer nach Burg b. Magdeburg (mittl., 3 bis 3,50 M.), Blankenburg a. S., Wüllershausen b. Kreutzen, Strausberg l. Mark, Eisenberg l. S.-Altenburg (jung., 3,20 M.), Dieritz b. Halle (licht., 4 M.), Allendorf a. d. Werra (mittl.), Diehlsch b. Leipzig, Schmaltal den l. Thür., Heide l. Holstein, Langenb. (best. und mittl., 47 Std., 3,75 M. in Alford), Parchim l. Meckl. Nestkanten wollen sich schriftlich nach hier wenden: Berlin ED. 18, Am Kölnischen Parc 2, Holzarbeiter-Zeitung. P. Dupont.

Korrespondenzen.

Breslau. Am 27. Januar fand eine mäßig besuchte Versammlung der Beizer und Kollerer statt. Der Sektionsleiter, Kollege Bauer, gab einen gedrängten Bericht von der Tätigkeit der Sektion. Mehrere Kollegen gaben ihrem Unmut Ausdruck über die ungleiche Lohnzahlung in den Betrieben und Möbelgeschäften.

Erfurt. (Bildhauer.) Am 1. Februar tagte hier eine Gaukonferenz der Bildhauer Thüringens, auf der die Orte Mühlhausen, Gotha, Eisenach, Weimar, Themar und Erfurt vertreten waren. Nach einem einleitenden Referat des Kollegen Güntsch (Mühlhausen), erstatteten die Vertreter der einzelnen Orte Bericht über die Lohnverhältnisse. Danach werden gezahlt: In der Holzbranche in Mühlhausen 3,50 M. bis 4,75 M. pro Stunde, in Alford 1,5 bis 20 Prozent mehr; in Eisenach 3,50 M., in Erfurt 2,75 M. bis 4 M., in Weimar 2,70 M. bis 4 M., in Gotha 2,60 M. und 3,50 M., in Themar 2,40 M. bis 3,50 M., in Nordhausen 2,10 bis 2,50 M.

Langkirch. Am 25. Januar hielt unsere Zahlstelle ihre Generalversammlung ab. Der Tätigkeitsbericht ergab, daß seit dem Bestehen der Zahlstelle sehr viel gearbeitet worden ist. Nach der Neuwahl der Verwaltung, wobei die bisherigen Funktionäre größtenteils wiedergewählt wurden, wurde beschlossen, einen Extrabeitrag in der Höhe von 25 Pf. und 1 M. pro Woche an die Hauptkasse abzuführen.

Ulm. Unsere Zahlstelle ist in kurzer Zeit von 7 auf 29 Mitglieder angewachsen. Sämtliche christlichen Kollegen sind zu uns übergetreten. Wir hoffen, wenn die Kollegen treu zur Organisation halten, daß wir auch hier etwas andere Verhältnisse schaffen können.

Budan. Nieder-Ostl. (Korbmacher.) Einen vollen Erfolg erzielten die Kollegen in der Weidenbau- und Wertungsgenossenschaft. Mit dem 1. Februar ist die dritte Lohnklasse des Reichstarifs und eine Teuerungszulage von 30 Pf. für die Arbeitsstunde eingeführt worden. Mühen der Kollegen auch in Zukunft so einig zusammenstehen wie bisher und allen kleinlichen Streit untereinander vermeiden. Ob einer gelernter oder ungelerner Korbmacher ist, das spielt gar keine Rolle.

Mannheim. (Maschinenarbeiter.) Der Schreinermeister Simon Blümlein beschäftigt etwa acht Gesellen und drei Lehrlinge. Jetzt hat sich die Firma Maschinen zuerschaffen, aber der Betrieb wird in einer Weise geführt, die zu schärfstem Protest herausfordert. Staub- und Staubeinwirkung ist unbestandt und die Schutzvorrichtungen werden nicht benutzt. Ein im ersten Lehrjahre stehender Lehrling wurde aufgefodert, an der Maschine zu arbeiten, und gleich war auch das Unheil geschehen. Die Handverletzung, die er erlitt, ist ja nicht sehr schwer, aber bei der Gelegenheit zeigte es sich, daß nicht einmal Verbandzeug in Betriebe vorhanden war.







Verstorbene Mitglieder:

Celle, Friedr. Dümmling, Suhlauer, 68 J. ...

Robert Rudolf, Schreiner, geb. 29. 12. 1888 zu ...

Karl Andersky, Oskar Pösig, Max Debon ...

Anzeigen der Zahlstellen ...

Darmstadt, Stadtkämmerer, unsere Kasse ...

Mehrere Schreiner auf bessere ...

Wintergehilfen auf bessere ...

Einige Tischler sofort gesucht ...

Mehrere tüchtige Möbelschreiner ...

Tüchtiger Werkmeister, mit ...

20 tüchtige Tischler für sofort ...

Mehrere tüchtige Möbelschreiner ...

Mehrere Tischler finden gegen ...

Tischler auf furnierte Möbel ...

Tüchtige Tischler auf eigene ...

Tüchtige Möbelschreiner auf ...

Einige Fertigmacher bei hohem ...

Einige tüchtige Tischler ...

Möbelschreiner für Bankarbeit ...

Tüchtige Möbelschreiner u. ...

Gute Tischler auf furnierte ...

Tüchtige Tischler für furnierte ...

6-8 Schreiner zur Anfertigung ...

Einige Tischler, bessere, 1 ...

Einige Tischler auf furnierte ...

Einige Tischler, bessere, 1 ...

Einige Tischler auf furnierte ...

Einige Tischler auf furnierte ...

Tüchtige Möbelschreiner auf ...

2 Tischlergesellen sucht sofort ...

Einige Möbelschreiner für solide ...

Tischler, welcher schon im ...

2 Tischler stellen ein, auch ...

Für Führung einer Holz ...

Einige Bildhauer, schäfts ...

Wir suchen für sofort oder ...

Sucht Werkmeister, der ...

der gründliche Erfahrung ...

mit den Holz- u. Sperrholz ...

methodischen Flugzeugbau ...

ist. In Frage kommt nur ...

gewissenhafte und energische ...

mit nachweisbarem Disposition ...

möglichst Fachschulbildung ...

Wohnung vorhanden. Bewerbungen ...

Meier, Minden in Westf., ...

20 tüchtige Tischler für ...

für sofort oder später auf ...

Gehäuse in eich- und furnierter ...

1 Furnierer u. 1 Verleimer ...

stellt bei hohem Lohn ein ...

Frator-Werk, Halle a. Saale, ...

Inhaber: E. Blymann & D. ...

Zu meiden auf dem Arbeitsnachweis ...

Größere Möbelschreiner werden ...

Hoher Verdienst. Kost und ...

Werkstätte Tischfabrik, ...

Tüchtige Stuhlbaue und ...

gegen hohen Lohn sofort ...

Sucht Stuhlbaue u. Möbelschreiner ...

Stuhlbaue nicht, auf la ...

Vergoldergehilfen für sofort ...

Verh. Polsterer u. Belzer ...

Tüchtige Belzer, Polsterer ...

Einige Polsterer für dauernde ...

Tüchtige Drechsler auf ...

Einige Drechsler für dauernd ...

Tüchtiger Drechsler findet ...

Drechsler bei hohem Lohn ...

1 tücht. Kastenmacher sowie ...

Kastenmacher, Kastenmacher ...

Einige Stellmachergehilfen ...

2 tücht. Korbmacher auf ...

4 Korbmacher auf ...

10 tüchtige Korbmacher auf ...

Tüchtig Bürstenholzbohrer, ...

Bürstenmacher für ...

Freihandbohrer, selbständigen ...

Bürstenholzbohrer gegen ...

Zwei Bürstenmacher ...

viertele Zuchtler, am ...

lieben und heiratet, ...

Tönnen sofort dauernde ...

Stellung bekommen. ...

Die Reise wird vergütet.

A/B Klappstages ...

Einige Kniehakenbohrer ...

Einige Kniehakenbohrer ...

Kollegen! Sorgt dafür, ...

Volksturnloge ...

Motorbandsäge für ...

Stuhlflechtrohr!

Werkzeug - Neuheiten

Röhre Jantarben-Holzbohrer ...

Patent

Zu kaufen Universal-Hobel-

maschine u. Prävorrichtung

la. Mattine conc. zum ...

Erro-Wachsbeize

Leim, Schellack

Tischler-Fachschule Detmold

Tischlerfachschule Ilmenau

Tischlerschule Blankenburg

Fachblatt für Holzarbeiter

Ziehklängen-Hobel

Mattierung

Schlagmetall

Technik des Stellmachers

Motorbandsäge

Stuhlflechtrohr!

Werkzeug - Neuheiten